

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Familien

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	08.12.2020

Betreff:***Regelungen zum (Teil-)Erlass der Kinderbetreuungsgebühren im Kindergartenjahr 2020/21*****Beschlussvorschlag:**

Ab einer Schließung von Kitas oder einzelnen Gruppen von 5 Tagen (kumulativ auf das gesamte Kindergartenjahr 2020/21 bezogen) werden die Gebühren zu $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Monatsgebühr erlassen. Ab dem 10. Schließtag wird eine Monatsgebühr zur Hälfte, ab dem 15. Schließtag zu $\frac{3}{4}$ und ab dem 20. Schließtag voll erlassen.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es vermehrt zu Schließungen von Kindertageseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen in den Kitas der Stadt Winnenden.

Hintergrund sind meist Fälle von COVID-19-Infektionen in oder im Umfeld von Kindertageseinrichtungen. So werden Kindertageseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen durch entsprechende Quarantäneanordnungen geschlossen, wenn sich ein Kind oder Teile des pädagogischen Personals mit dem COVID-19-Virus infiziert haben. In diesem Fall werden alle anderen Kinder sowie das pädagogische Personal als Kontaktperson 1 definiert und müssen sich somit in Quarantäne begeben. Die Kindertageseinrichtung bleibt in solchen Fällen geschlossen bis die angeordnete Zeit der Quarantäne abgelaufen ist, was mehrere Tage andauern kann.

Die Fallkonstellation, die während der letzten Wochen und Monate allerdings häufiger aufgetreten ist, ist die vorübergehende Schließung von Kitagruppen auf Empfehlung des Gesundheitsamts. Dieser Fall hängt meist mit der Infizierung eines nahen Angehörigen eines Kindergartenkindes zusammen (meist Mutter und/oder Vater). Da in diesen Fällen oft nicht klar ist, ob das Kind sich ebenfalls infiziert hat und das Virus in die Kita eingetragen hat, empfiehlt das Gesundheitsamt regelmäßig, die Kitagruppe solange zu schließen, bis der Test des betroffenen Kindes vorliegt. Dies führt oft zu Schließungen der Gruppen von 2 – 3 Tagen.

Neben diesen genannten Fallkonstellationen entstehen in diesem Jahr vermehrt Situationen, in denen die Kindertageseinrichtungen aufgrund von Personalmangel nicht wie gewohnt Betreuung anbieten können. Dies liegt – neben dem schon seit Jahren bekannten Fachkräftemangel in diesem Arbeitsfeld – in diesem Jahr an der Vorgabe an das erzieherische Personal, bei Anzeichen von Erkältungskrankheiten vorsichtshalber nicht in die Kita zu gehen und sich ärztlichen Rat zu holen. Zudem raten die Ärzte in diesen Zeiten Erzieherinnen und Erzieher meist, sich einem Coronatest zu unterziehen. Dies führt dazu, dass die Kolleginnen

und Kollegen dann für 2 – 3 Tage in der Einrichtung fehlen bis das Testergebnis vorliegt. (Durch die nun vorliegende Möglichkeit, einen Schnelltest vorzunehmen, wird diese Zeit oft verkürzt).

Alle genannten Fallkonstellationen führen zu häufigeren kompletten Schließungen von Kitas oder einzelnen Kitagruppen als dies in „normalen Jahren“ der Fall ist.

Das Problem für viele Eltern bzw. Alleinerziehende ist, dass die Schließung oft sehr kurzfristig erfolgen muss: In einzelnen Fällen wurden die Eltern von der Kitaleitung angerufen mit der Bitte ihr Kind abzuholen, sodass die Gruppe schnell schließen kann, in anderen Fällen konnten die Eltern erst morgens informiert werden. Dies stellt natürlich vor allem berufstätige Eltern bzw. Alleinerziehende vor große Probleme. Hinzu kommt ein finanzieller Aspekt: Viele Eltern haben während der ersten Lockdown-Phase im Frühjahr schon ihren gesamten Urlaubsanspruch aufgebraucht und müssen nun z.T. unbezahlten Urlaub für die Kinderbetreuung nehmen. Aus diesem Grund bekommen wir vermehrt Nachfragen bezüglich eines Gebührenerlasses für die ungeplanten Schließzeiten.

Abstimmungen mit den anderen Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises haben gezeigt, dass alle Städte Regelungen von Gebührenrückzahlungen treffen bzw. treffen wollen. Die meisten Regelungen zielen in diesen Städten allerdings auf die Schließzeiten durch Quarantäne, also der oben genannten Fallkonstellation 1. Dies zeigt sich darin, dass Rückzahlungen meist nur dann erfolgen, wenn Kitas mehrere Tage durchgängig geschlossen bleiben (z.T. ab 5 Tagen oder in den meisten Fällen ab 10 Tagen).

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat sich mit der Thematik bereits in der Sitzung vom 17.11.2020 befasst und hat hierbei folgende Regelung abgestimmt:

Ab einer Schließung von Kitas oder einzelnen Gruppen von mindesten 5 Tagen (kumulativ auf das gesamte Kindergartenjahr 2020/21 bezogen), wird $\frac{1}{4}$ der nach der entsprechenden Gebührensatzung fälligen Gebühr erstattet, ab einer Schließung von mindesten 10 Tagen wird $\frac{1}{2}$ der Gebühr erstattet usw.

Entscheidend ist, dass die jeweilige Gruppe komplett geschlossen ist. Bei Angebot einer Notbetreuung werden die Tage nicht mitgezählt.

Mit dieser Regelung berücksichtigt die Stadt Winnenden die sehr schwierige Situation der Eltern in diesem Pandemiejahr.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Stadt Winnenden im Vergleich zu den anderen Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises hier die weitest gehende Regelungen zugunsten der Eltern vornimmt und dass diese Regelung zu einer Minderung des Kostendeckungsgrads im Kinderbetreuungsbereich führen wird, da die Kosten für die Stadt während einer Kitaschließung natürlich weitestgehend erhalten bleiben.

Um den mit dem Gebührenerlass verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst bewältigbar zu halten, wird vorgeschlagen, den Beschluss folgendermaßen umzusetzen:

Im Januar 2021 sollen die Schließtage der einzelnen Kitas bzw. Kitagruppen im Zeitraum von September bis Dezember 2020 erfasst werden. Fällige Rückzahlungen werden dann mit der Gebühr des Monats Februar 2021 verrechnet.

Im Mai 2021 sollen die Schließtage der einzelnen Kitas bzw. Kitagruppen für den Zeitraum von Januar bis April 2021 erfasst werden. Fällige Rückzahlungen werden dann mit der Gebühr im Juni verrechnet.

Für die Monate Mai bis Juli besteht die Hoffnung, dass es aufgrund der wärmeren Jahreszeit und ggf. dem Einsatz von Impfstoffen zu keinen Corona bedingten Kitaschließungen kommen

wird. Falls doch, werden die Gebühren zurückerstattet.

Erwähnt sei, dass den anderen Kindergartenträgern angeboten werden sollte, diese Regelung ebenfalls anzuwenden. Ansonsten wären Winnender Eltern, deren Kinder kirchliche oder private Kitas besuchen, benachteiligt. Der dadurch entstehende Gebührenaufschlag würde die Abmangelbeteiligung der Stadt an den **Kosten** der freien Träger erhöhen.

Die finanziellen Auswirkungen des Beschlussvorschlags lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Die Deckung des Gebührenaufschlags erfolgt in 2020 über die Kompensationszahlung der Gewerbesteuer. Für 2021 kann kein Deckungsvorschlag gemacht werden. Der Aufschlag geht zunächst zu Lasten der Liquidität.

Anlagen: